

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr a.M. – Karlstadt B 27 – Ortsumgehung Wiesenfeld; Planänderung

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Stadt Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt, bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 29.08.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Geplant ist, die Staatsstraße 2435 von Lohr am Main kommend südlich um Wiesenfeld herumzuführen und östlich der Ortslage wieder auf die bestehende Trasse anzubinden. Wiesenfeld soll künftig über den Ortsanschluss West in Richtung Lohr a. Main mit einer Einmündung und über den Ortsanschluss Ost in Richtung Karlstadt a. Main mit einem Kreisverkehrsplatz zusammen mit der Rohrbacher Straße an die neue Staatsstraße angebunden werden. Die Kreisstraße MSP 14 aus Richtung Erlenbach und die Kreisstraße MSP 13 in Richtung Hausen enden zukünftig an der Ortsumgehung, an die sie mit Einmündungen angeschlossen werden.

Die Unterlagen lagen im September/Oktober 2019 zum ersten Mal öffentlich aus. Aufgrund der damals eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Stadt Karlstadt die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 10.05.2021 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt (Planänderung vom 29.04.2021).

Gegenstand der Planänderung sind im Wesentlichen Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung, Änderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz sowie die Überarbeitung der Unterlagen aufgrund der dem Verfahren zugrundeliegenden aktuellen Verkehrsprognose. Des Weiteren sind Änderungen und Ergänzungen der wassertechnischen Unterlagen, insbesondere aufgrund der geplanten Verlegung des Ziegelbachs Gegenstand der Planänderung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwassersituation am Ziegelbach werden nun u.a. in einem Differenzenplan dargestellt, aus dem sich die bei einem HQ100 zusätzlich betroffenen Flurstücke ermitteln lassen. Die Änderungen an den wassertechnischen Unterlagen betreffen zudem den Fachbeitrag zur WRRL und die Umplanung / Anpassung der Straßenentwässerung.

Durch die Planänderungen ergeben sich geänderte Grundstücksinanspruchnahmen. Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Plänen entnommen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Wiesenfeld (Stadt Karlstadt) beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Stadt Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt, Zimmer 2.04

in der Zeit vom 7. Juni 2021 bis einschließlich 6. Juli 2021

während der Dienststunden

Montag – Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ - „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ – „Aktuell laufende Verfahren“ (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von einer telefonischen Anmeldung bei der Stadt Karlstadt abhängig gemacht werden kann. Die Einsichtnahme muss in einem gesonderten Raum stattfinden, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden darf. Die Stadt Karlstadt bittet um eine solche Voranmeldung unter der Telefonnummer 09353 7902-50.

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

20. Juli 2021,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Karlstadt
Zum Helfenstein 2
97753 Karlstadt
Zimmer 2.04

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben bzw. abzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (E-Mail-Adresse der Regierung: poststelle@reg-ufr.bayern.de; E-Mail-Adresse der Stadt: bauamt@karlstadt.de). Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen (Art. 74 BayVwVfG), von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **20. Juli 2021**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).

Einwendung und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen für den Bau einer Ortsumfahrung Wiesenfeld erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit.

4. Die Regierung von Unterfranken erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte – sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23, 24 und 27 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG in Kraft, soweit diese nicht schon aufgrund der vorherigen Auslegung bestehen.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung_im_zusammenhang_mit_antragsformularen.pdf.

Karlstadt, 17.05.2021
Stadtverwaltung Karlstadt



Michael Hombach
Erster Bürgermeister

